

Bundessozialgericht

- 3 BK 14/77 -

Beschluß in dem Rechtsstreit

Das Bundessozialgericht, 3. Senat, hat am
5. Oktober 1977 durch die Richter
S c h r o e d e r - P r i n t z e n - Vorsitzender -,
Dr. R e i n h o l d und Dr. S c h m i t t
sowie die ehrenamtlichen Richter
B l ä t t e r m a n n und L i e b e r m a n n
beschlossen:

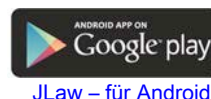
Auf die Beschwerde des Klägers wird die Revision
gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das
Land Nordrhein-Westfalen vom 24. Februar 1977
zugelassen.

G r ü n d e :

Die Beteiligten - Sozialhilfeträger und
Krankenkasse - streiten um die Frage, wer von
ihnen die Kosten der Unterbringung der als
Rentnerin versicherungspflichtigen Frau W. in der
geschlossenen Abteilung einer psychiatrischen
Krankenanstalt vom Januar 1973 bis zu ihrem Tod



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

im Mai 1973 zu tragen hat.

Das Landessozialgericht (LSG) hat festgestellt, die Versicherte habe nicht ambulant behandelt werden können. Ihre Unterbringung sei wegen der regelmäßigen Medikamenteneinnahme und der Pflege durch geschultes Personal erforderlich gewesen. Es sei aber keine Besserung der Leiden - vor allem altersbedingte Hirnsklerose - zu erwarten gewesen. Wenn auch die durch das Gesundheitsamt veranlaßte Einweisung zunächst nur befristet gewesen sei, sei doch die dauernde Unterbringung gewollt gewesen.

Das LSG hat die Voraussetzungen des § 216 Abs. 1 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung (RVO) - Ruhen der Krankenhilfe bei dauernder Unterbringung zur Pflege - für erfüllt angesehen, weil unter den festgestellten Umständen die Pflege im Vordergrund der Unterbringung gestanden habe und kein auf die Entlassung gerichteter Heilplan vorgelegen haben könne.

Der Kläger hat in seiner Beschwerde zutreffend dargelegt, daß das LSG damit Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung entschieden hat. Denn es ist noch nicht geklärt, welche Bedeutung das Erfordernis der Überwachung der geregelten Medikamenteneinnahme bei Abgrenzung des § 184 RVO von § 216 Abs. 1 Nr. 4 RVO hat. Ferner muß die Frage beantwortet werden, ob der Anspruch auf Krankenhauspflege davon abhängig ist, daß das Ziel dieser Versicherungsleistung die Entlassung aus dem Krankenhaus ist. Schließlich ist offen, ob eine psychiatrische Krankenanstalt als Anstalt im Sinne des § 216 Abs. 1 Nr. 4 RVO, als Krankenhaus im Sinne des § 184 RVO oder als Spezialeinrichtung i.S. des § 184 a RVO zu beurteilen ist.

Die vorliegende Rechtssache erfüllt deshalb die Voraussetzungen des § 160 Abs. 2 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes, so daß die Revision zuzulassen ist.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)